

Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst

E N T W U R F

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52 ff), hat der Akademierat der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Juli 2008 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung, Zweck der Prüfung

- (1) Für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Studiengang Freie Bildende Kunst wird das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung vorausgesetzt.
- (2) Der Zweck der Prüfung besteht in der Feststellung, ob die künstlerische Eignung für den genannten Studiengang vorhanden ist.

§ 2 Antrag, Prüfungstermine, Prüfungsort

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss zum Sommersemester bis zum 1. Dezember, zum Wintersemester bis zum 30. April in schriftlicher Form (möglicherweise auch in elektronischer Form) bei der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg- Universität Mainz, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Diese werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin per e-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Teilnahme an der Prüfung zum festgelegten Termin ist verbindlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Fristverlängerung.
- (3) Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg- Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen. Dieser Antrag kann in schriftlicher Form oder elektronisch über die integrierte Verwaltungssoftware Campus Net erfolgen.
- (4) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 3 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend beim Studierendensekretariat oder bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den jeweiligen Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur

Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

(5) Prüfungsort ist die Akademie für Bildende Künste, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer einen form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung gem. § 2 gestellt hat.

II. Prüfung

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung sowie für die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt die Akademie für Bildende Künste einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Eignungsprüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss wird im Akademierat gewählt. Er wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Ausschuss entscheidet gegebenenfalls über Widersprüche.

§ 5 Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus insgesamt 5 Prüferinnen und Prüfern und wird für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse vom Akademierat gewählt.

(2) In dieser Prüfungskommission sollen Professorinnen und Professoren unterschiedlicher praktischer Studienrichtungen der Akademie vertreten sein.

Die Prüfungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Der Akademierat wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Zu den Prüfungen, Mappensichtungen und Sitzungen, die mit der Eignungsprüfung in Zusammenhang stehen, sind alle Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse in beratender Funktion ausdrücklich eingeladen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen oder Prüfer sind die Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen, sowie die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse (wird in § 5 Abs. 1 integriert- entsprechende Änderung der Folgenormen)

§ 7 Umfang, Inhalt und Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Das Prüfungsverfahren sieht maximal drei Prüfungsabschnitte vor. Eine Ablehnung einzelner Bewerbungen kann bereits nach dem ersten Prüfungsabschnitt ausgesprochen werden. Nach dem zweiten Prüfungsabschnitt hat in der Regel eine Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung zu erfolgen.

Ist nach zwei Prüfungsabschnitten noch keine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme möglich, kann in Ausnahmefällen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber ein dritter Prüfungsabschnitt angeschlossen werden.

(2) Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt erfolgt, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum zweiten Prüfungsabschnitt votieren.

Bewerber, die nicht zum zweiten Prüfungsabschnitt zugelassen werden, sind somit abgelehnt.

Wenn nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Zulassung zum Studium der Bildenden Kunst im Diplomstudiengang votieren, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium zugelassen.

Erhält die Bewerberin oder der Bewerber zwei oder weniger Stimmen ist eine Ablehnung auszusprechen.

(3) Ist nach dem zweiten Prüfungsabschnitt eine endgültige Entscheidung nicht möglich, kann die Prüfungskommission mit drei Stimmen entscheiden, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum dritten Prüfungsabschnitt eingeladen wird. Die Einladung zum dritten Prüfungsabschnitt soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

(4) Die einzelnen Prüfungsabschnitte enthalten folgende Anforderungen:

1. Prüfungsabschnitt

Mappenprüfung

Eingereichte Arbeitsproben der Bewerber und Bewerberinnen werden von der Prüfungskommission gesichtet. Die Arbeitsproben sollen die Eignung für das Studium im Fach Bildende Kunst erkennen lassen. Die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten soll in den Arbeiten sichtbar werden.

Eingereicht werden können:

Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Malerei, Fotografien,
Videobänder DVDs (Spielzeit möglichst nicht länger als 30 min),
Dokumentationen interaktiver Arbeiten,
Foto- und Videodokumentationen von plastischen und multimedialen Arbeiten und Performances.

Eine schriftliche Begründung der Wahl des Studienfaches muss ebenfalls eingereicht werden.

2. Prüfungsabschnitt

Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von etwa zwei Wochen nach dem ersten Prüfungsabschnitt statt.

In einem etwa 15 Minuten dauernden Gespräch mit der Prüfungskommission soll die Bewerberin oder der Bewerber zu den in der Bewerbung vorgelegten Arbeiten Stellung nehmen und ihre oder seine Interessen im Bereich der Bildenden Kunst erläutern. In diesem Gespräch soll die Wahl des Studienfaches begründet werden. Außerdem soll die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit erhalten, fachliche Interessen oder Wünsche, die die speziellere Fachrichtung innerhalb des Studienfaches betreffen, zu erläutern.

3. Prüfungsabschnitt

Der dritte Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von in der Regel zwei, Wochen nach dem zweiten Prüfungsabschnitt statt.

Die Prüfungskommission bestimmt aus dem Kreis der künstlerisch Lehrenden für jede einzelne Prüfung des dritten Prüfungsabschnitts einen Prüfer oder eine Prüferin und einen Beisitzer oder eine Beisitzerin, die für jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber eine praktische Prüfungsaufgabe formulieren. Diese Aufgabe sollte einen Bezug zur gewünschten Fachrichtung bzw. zu den erkennbaren künstlerischen Interessen der Bewerber haben. Zur Lösung der Aufgaben können die Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls auf das Equipment der Akademie zurückgreifen. Die Zeit, die für die Prüfungsarbeit angesetzt wird, sollte die Dauer von 3 Stunden nicht unterschreiten und die Dauer von 5 Arbeitstagen nicht überschreiten.

Die Prüfungsarbeit wird mit einer kurzen Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers beurteilt und der Prüfungskommission vorgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet mit mindestens drei Stimmen für die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an die Akademie. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber weniger als drei Stimmen ist eine Ablehnung auszusprechen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewerberin oder der Bewerber den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen hat.

§ 8 Niederschrift

Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, ihre Dauer, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert.

§ 9 Erleichterung bei Behinderung

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 12 Ungültigkeit der Eignungsprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Eignungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist einzuziehen.

§ 13 Wiederholungsprüfung und Gültigkeit

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat jeweils zum Folgesemester zu erfolgen.

(2) Das Testergebnis verliert seine Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

§ 14 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die allgemeine Hochschulreife nachweisen können

(1) Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können, sofern sie eine besondere

Eignung erkennen lassen, zum Studium zugelassen werden. Auch hier wird das oben beschriebene Verfahren mit drei möglichen Prüfungsabschnitten angewendet.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Studium zugelassen werden, wenn jeweils nach den ersten beiden Prüfungsabschnitten drei der fünf Kommissionsmitglieder die besondere Eignung erkennen und für die Aufnahme an die Akademie votieren. Der dritte Prüfungsabschnitt soll angesetzt werden, wenn sich drei der fünf Kommissionsmitglieder für die Durchführung aussprechen. Danach kann die Bewerberin oder der Bewerber mit drei Stimmen zum Studium zugelassen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung während des folgenden Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.